

Auch die Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12.02.1986 auf Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist zulässig und begründet. Dies deshalb, weil das Landratsamt Bamberg bereits beim Erlass des Bescheides vom 12.02.1986 den Regelungsgehalt des § 28 AsylVfG verkannt und infolgedessen nicht geprüft hat. Insofern kommt es im vorliegenden Fall auf die Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ausreiseaufforderungs- und Abschiebungsandrohungsbescheides anzunehmen ist (s. BayVG, U. v. 07.05.1986, Nr. 24 B 80 C 1224) nicht an, da bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides Tatsachen gegeben waren, die seitens des Landratsamtes Bamberg zu prüfen gewesen wären und zu einem Absehen von der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hätten führen müssen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 AsylVfG scheidet die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung dann aus, wenn dem Asylbewerber ungeachtet des Erfolges seines Asylbegehrens der Aufenthalt im Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes zu ermöglichen ist. Dies liegt bei der Klägerin als iranischer Staatsbürgerin vor.

Nach Kenntnis des Gerichts wird seitens der bayerischen Ausländerbehörden eine Abschiebung iranischer Staatsangehöriger in den Iran – es sei denn, es handele sich um Kriminelle mit erheblichen Vorstrafen und erfolglos abgewiesene Asylberechtigte – nicht vollzogen und ihnen ausländerrechtliche Duldung erteilt. Dies im Hinblick auf die seit Jahren im Iran gegebene Menschenrechtssituation.

Weiter ergibt sich aus der vorliegenden Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.10.1985, daß der Klägerin allein deshalb, weil sie ohne gültigen Reisepaß den Iran verlassen hat, eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren droht. Wenn auch diese Bestrafung asylrechtlich ohne Bedeutung ist, so muß angesichts der Situation in den iranischen Gefängnissen (s. dazu u. a.: Deutsches Orient-Institut vom 13.08.1985 und Blätter des Informationszentrums Dritte Welt) davon ausgegangen werden, daß eine solche Inhaftierung der Klägerin mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben für sie verbunden wäre.

Schließlich ist für die Klägerin auch bei einer Abschiebung in den Iran die hohe Gefahr gegeben, angesichts der bereits zweimaligen Verstöße gegen die „Bekleidungs Vorschriften“ erneut hiermit in Konflikt zu kommen und diesmal mit erheblich schärferen Bestrafungen zu rechnen zu haben (s. dazu: Blätter des Informationszentrum Dritte Welt und Auswärtiges Amt vom 06.03.1986 unter IV).

Nach alledem kann der Klägerin eine Ausreise und Abschiebung in den Iran aus humanitären Gründen nicht zugemutet werden und ihr ist der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ungeachtet des Erfolges ihres Asylbegehrens, zu ermöglichen.

Mitgeteilt von Margit Gottstein, Bonn

Urteil

VG Wiesbaden, Art 16 Abs. 2 GG

Asyl für iranische Mädchen

Eine „westlich“ geprägte iranische Staatsangehörige, die mit abgelaufenem Paß – ersichtlich nach Ablehnung eines Asylantrages – in den Iran zurückkehrt, hat mit schwersten Verfolgungen zu rechnen.

Auch westlich erzogene Mädchen sind bei ihrer Rückkehr in den Iran von Menschenwürde verletzenden Drangsalierungen bedroht.

Darin könnte die Verfolgung einer sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu sehen sein.

Urteil des VG Wiesbaden vom 8.5.1984 – VI/1 E 07897/81-0

Zum Sachverhalt:

Die aus dem Iran stammende Klägerin zu 1) hatte in den Jahren 1965 – 1973 in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und gearbeitet. 1973 war sie aus familiären Gründen nach Teheran zurückgekehrt. Ihre in Deutschland geborene ältere Tochter, die Klägerin zu 2) schickte sie in Teheran auf die deutsche Schule. Ihr Ehemann wurde als Anhänger des Schah nach dessen Sturz kurzzeitig verhaftet. Ende 1979 entschloß sie sich, aus Sicherheitsgründen mit ihren beiden Töchtern nach Deutschland auszureisen. Sie beantragte für sich und die beiden Töchter Asyl, indem sie um Schutz vor einem egoistischen, fanatischen und verkalkten Menschen (Khomeini) bat. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Anträge mit der Begründung ab, gefährdet sei allenfalls der nicht ausgereiste Ehemann der Klägerin zu 1). Das gehe schon daraus hervor, daß sie 1980 mehrfach nach Teheran habe reisen können und daß ihr Ende 1980 der Reisepaß für ein weiteres Jahr verlängert worden sei. Die Gefährdung welcher sich die Klägerinnen ausgesetzt gesehen hätten, habe auch die übrige Bevölkerung in Persien nach dem Umsturz betroffen und sei asylrechtlich nicht relevant. Die Klägerin zu 1) trug im weiteren Verlauf des Verfahrens vor, daß 1980 der Terror gegen unliebsame Personengruppen noch nicht so ausgeprägt gewesen sei wie seit Anfang 1981. Ihr Cousin sei zwischenzeitlich verhaftet und wenig später erschossen worden. Ihr Ehemann habe sich mehrfach vergeblich um eine Ausreisegenehmigung bemüht. Seit einiger Zeit halte er sich versteckt.

Aus den Gründen:

Was die Klägerin zu 1) anlangt, so hat sie nach ihren glaubhaften Bekundungen bereits im Jahre 1980 den Argwohn der iranisch-islamischen Auslandsvertretung hervorgerufen, als sie sich zum Zwecke der Paßverlängerung an diese wandte. Inzwischen muß es für iranische Stellen aber völlig gewiß sein, daß sich die Klägerin im Bundesgebiet nur aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, mithin aufgrund eines gestellten Asylantrages, erlaubt aufgehalten haben kann. Denn ihr Nationalpaß ist längst abgelaufen und daß staatliche iranische Stellen annehmen könnten, die Klägerin habe sich während der gesamten Zeit illegal hier aufgehalten, erscheint ausgeschlossen, zumal auch noch ihre Kinder dabei waren.

Keht die Klägerin derzeit in den Iran zurück, so ist es nahezu zwangsläufig, daß sie sich durch den abgelaufenen Paß einer besonderen Untersuchung sicher sein darf; und was mit ihr, die ersichtlich „westlich“ geprägt ist, dann geschehen würde, reicht

in den Möglichkeiten von der ganz geringen Chance, daß man sie unter Aufzwingung eines islamischen Lebenswandels ungeschoren lassen würde, bis zu der viel wahrscheinlicheren Möglichkeit, daß sie Haft, Demütigungen, Vergewaltigungen, Folter und Tod erleiden müßte, (vgl. dazu die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten ai-Dokumente sowie den ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Spiegelbericht vom 30.04. 1984). Zumal das Schicksal des Ehemannes nach wie vor gänzlich ungeklärt ist und jedenfalls nicht auszuschließen ist, daß er als vermeintlicher oder tatsächlicher Regimegegner inhaftiert ist oder bereits liquidiert wurde.

Aus der Gesamtheit der Konstellationen sind auch die Klägerinnen zu 2) und 3) mit den gleichen Folgen bedroht, die ihre Mutter zu gewärtigen hätte. Ausweislich sämtlicher dem Gericht vorliegenden Unterlagen über die derzeitigen Strafermittlungs- und Strafverfolgungsmethoden im Iran wird selbst vor Hinrichtungen 11-jähriger Mädchen nicht zurückgeschreckt, sofern sie beispielsweise der Unterstützung der Mujaheddins beschuldigt werden.

Selbst wenn es im Falle der Klägerinnen zu 2) und 3) nicht zu dieser allerschlimmsten Folge kommen würde, so sind sie aus Gründen, die allenfalls beschönigend mit Umerziehungsprogrammen umschrieben werden können, von Menschenwürde verletzenden Drangsalierungen bedroht, da ihnen zunächst die westliche Verderbtheit auszutreiben ist. In ihnen steckt gewissermaßen der Teufel.

Die Kammer kann im zur Entscheidung stehenden Verfahren wegen der speziellen Einzelheiten, die in jedem Fall Gefährdungen von Leib und Leben der Klägerinnen aus politischen Gründen hervorrufen, dahinstehen lassen, ob Frauen und Mädchen derzeit im Iran ein Gruppenschicksal bedroht, wofür nach Auffassung der Kammer vieles spricht, insbesondere dann, wenn die Frauen und Mädchen nicht schon während der Schahzeit islamisch erzogen worden und aufgewachsen sind.

Nach alledem kommt der Tatsache, daß die Klägerinnen in den nachrevolutionären Wirren einige Zeit ungeschoren sich im Iran aufhalten konnten, keinerlei Bedeutung mehr zu. Die Beklagte hat bei einem Streitwertanteil von DM 6000 (DM 4000 für die Klägerin zu 1), jeweils DM 1000 für die beiden anderen Klägerinnen) als Unterlegene insoweit zu 6/7 die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Mitgeteilt von Margit Gottstein, Bonn

Hinweis der Redaktion:

Das Asylrecht für Iranerinnen war Thema einer Arbeitsgruppe beim 13. Feministischen Juristinnen-tag. Ein kurzer Bericht über diese Arbeitsgruppe und der Text der dort verabschiedeten Resolutionen findet sich auf der letzten Seite dieses Heftes.

Beschluß

BVerfG, Art 3 II GG § 25 III AVG, § 1248 III RVO

Bescheidener Ausgleich

Es ist mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar, daß Frauen Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Unterschied zu Männern bereits mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres beziehen können (§ 25 Abs. 3 AVG = § 1248 Abs. 3 RVO). (Amtlicher Leitsatz)

Beschluß des BVerfG vom 28.1.1987 – 1 BvR 455/82 –

Aus den Gründen:

A

Mit der gegen eine sozialgerichtliche Entscheidung gerichteten Verfassungsbeschwerde begehrt der Beschwerdeführer mittelbar die Überprüfung des § 25 Abs. 3 AVG (= § 1248 Abs. 3 RVO) auf Vereinbarkeit mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG. Die angegriffene Norm räumt weiblichen Versicherten ein Recht ein, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres zu beziehen, während männliche Versicherte in der Regel das Altersruhegeld erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen können.

I.

Es gehört nicht zum hergebrachten Bestand des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung, daß weibliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen können.

1. In den Anfängen der Invalidenversicherung war eine Altersgrenze, von deren Erreichen an die Invalidenrente unabhängig vom körperlichen Leistungsvermögen des einzelnen Versicherten bezogen werden konnte, unbekannt. Erst seit dem 1. Januar 1900 galt nach dem Invalidenversicherungsgesetz als derartige Grenze ein Lebensalter von 70 Jahren. Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) behielt diese Regelung als § 1257 bei. Mit Wirkung vom 1. Januar 1916 wurde die Altersgrenze in der Arbeiterrentenversicherung auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt (RGBl. S. 525). In der Angestelltenversicherung war schon seit ihrer Einführung die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr festgesetzt worden (RGBl. 1911, S. 989).

Durch § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (RGBl. I S. 407) und § 1 der Verordnung zur Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das Zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 22. Juni 1942 (RGBl. I S. 411) wurde in der Arbeiterrentenversicherung erstmals eine besondere Altersgrenze für weibliche Versicherte eingeführt; der damals neu gefaßte § 1253 Abs. 2 RVO sah einen Anspruch auf Rente für Frauen ab 55 Jahren vor, sofern sie mindestens vier lebende Kinder geboren hatten und ihr Ehemann verstorben war.